

Kurztitel

Verlautbarungsgesetz 1985

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 201/1985 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 46/2023

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

24.05.1985

Außerkrafttretensdatum

30.06.2023

Abkürzung

VerlautbG

Index

18 Kundmachungswesen

Text

§ 1. (1) In der „Wiener Zeitung“ können alle Bekanntmachungen, für die in Rechtsvorschriften eine öffentliche Verlautbarung vorgesehen ist, mit der in diesen Vorschriften vorgesehenen Wirkung veröffentlicht werden.

(2) Verlautbarungen, die in amtlichen Verkündungsblättern des Deutschen Reiches oder seiner Gebietsteile zu veröffentlichen waren, sind mit gleicher Wirkung in der „Wiener Zeitung“ oder im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ bekanntzumachen.

Zuletzt aktualisiert am

19.05.2023

Gesetzesnummer

10000817

Dokumentnummer

NOR12011380

alte Dokumentnummer

N11985180820